

Guttentag'sche Sammlung
N^o 11. Preussischer Gesetze. N^o 11.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gewerbesteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Unter Berücksichtigung der ministeriellen
Ausführungsanweisungen und der vom 1. April 1895
ab zufolge der Kommunalsteuerreform eintretenden
Änderungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

bearbeitet von

A. Fernow,
Regierungsrath in Frankfurt a. D.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin SW.⁴⁸.
J. Guttentag, Verlagssbuchhandlung,
Wilhelmstraße 119/120.
1895.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	V
Gewerbsteuergesetz vom 24. Juni 1891.	
Gegenstand der Besteuerung (§§ 1 und 2)	1
Befreiungen (§§ 3—5)	5
Steuerklassen (§§ 6—8)	16
Veranlagung in Klasse I (§§ 9 und 10)	18
Veranlagung in Klasse II—IV (§§ 11 und 12)	19
Steuergefellschaften (§ 13)	21
Steuerfäße (§ 14)	22
Steuerzuschüsse (§§ 15 und 16)	23
Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundfäße (§§ 17 bis 24)	26
Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vor- sitzenden (§§ 25—27)	37
Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften (§ 28)	41
Namentliche Nachweisungen für die Klasse II—IV (§ 29)	42
Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I (§ 30)	43
Gewerbsteuerrolle (§ 31)	44
Benachrichtigung des Steuerpflichtigen (§ 32)	44
Begrenzung der Steuerpflicht (§ 33)	45
Zugang im Laufe des Jahres (§ 34)	46
Rechtsmittel (§§ 35—37)	48
Vertheilung des Steuerjahres auf mehrere Kommunalbe- zirke (§ 38)	52
Steuerhebung (§§ 39—43)	53
Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres (§§ 44 und 45)	55
Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse (§§ 46—51)	56
An- und Abmeldung des Gewerbes (§§ 52—58)	62
Betriebssteuer (§§ 59—69)	68
Strafbestimmungen (§§ 70—73)	76

IV

	Seite
Kosten (§§ 74 und 75)	81
Oberaufsicht (§§ 76 und 77)	83
Nachsteuer (§ 78)	83
Schlußbestimmungen (§§ 79–83)	84
Anhang.	
1. Zusammenstellung der zulässigen Steuerfäge	88
2. Auszug aus dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893	90
3. Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893	97
Sachregister	100

Abkürzungen.

- A. = Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbe-
steuergesetz.
- A. f. B. = Anweisung des Finanzministers vom 23. August 1892 zur
Ausführung der die Betriebssteuer betreffenden Vorschriften des
Gewerbesteuergesetzes.
- A. f. G. vom 5. März 1894 = Anweisung des Finanzministers vom
5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer.
- Abg. H. = Abgeordnetenhaus.
- A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
- Anm. = Anmerkung.
- Art. = Artikel.
- B. G. B. = Bundesgesetzblatt.
- C. P. O. = Civilprozeßordnung.
- Ges. S. = preussische Gesetzsammlung.
- Komm. Ber. = Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses.
- Kr. O. = Kreisordnung.
- Reg. Vorl. = Regierungsvorlage.
- R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
- R. G. O. = Reichsgewerbeordnung.
- R. Str. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
- Verh. = Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.
- Z. z. A. = Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894 zur Ausführungs-
anweisung des Finanzministers vom 10. April 1892.

Einleitung.

(Unter Benutzung der amtlichen Motive.)

Die erste allgemeine Gewerbesteuer führte in den damals zum preussischen Staate gehörigen Landes- theilen das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz- Samml. S. 79) ein. Veranlaßt, wie die Einleitungs- worte besagen, durch die Nothwendigkeit, „auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu denken,“ wurde für Alle, welche in Städten oder auf dem platten Lande ein Gewerbe betreiben, die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines eingeführt, dessen Be- trag nach einem Tarif in sechs Klassen je nach Art, bezw. Umfang und Einträglichkeit des Gewerbebe- triebes bestimmt wurde.

Die Bestimmungen des Edikts von 1810 wurden bald wieder beseitigt und zwar durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbe- steuer (Gesetz-Samml. S. 147).

Im Gegensatz zu dem Principe des Edikts von 1810, welches alle Gewerbe mit Ausschluß allein der ausdrücklich als steuerfrei bezeichneten, zur Steuer heranzog und darin sogar soweit ging, daß selbst Kunst und Wissenschaft als pflichtig angesprochen wurden, stellte das Gesetz vom 30. Mai 1820 an seine Spitze den Grundsatz, daß fortan nur die ausdrück-

lich bezeichneten Gewerbebetriebe steuerpflichtig, alle andern steuerfrei sein sollten. Als steuerpflichtig führt § 2 des Gesetzes folgende Kategorien auf:

1. den Handel,
2. die Gastwirthschaft,
3. das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
4. den Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfsen,
5. den Betrieb von Mühlenwerken,
6. das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Aus diesen steuerpflichtigen Arten des Gewerbebetriebes bildete das Gesetz 11 Klassen, indem der Handel in Handel mit kaufmännischen Rechten und ohne solche geschieden, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf in die Klassen der Bäcker, Fleischer, Brauer und Branntweimbrenner zerlegt und für das Handwerk, die Gast- und Schankwirthschaft, das Müller-, das Fuhrmanns- und Schiffergewerbe, endlich für das Hausirgerwebe je eine besondere Klasse eingerichtet wurde.

An dem Bestande dieser Klassen fanden jedoch in der Folgezeit mehrfache Veränderungen statt. Zunächst nahm das Hausirgerwebe, für welches die Entrichtung der Steuer in der Form der Einlösung eines Gewerbescheines beibehalten blieb, seine vollständig gesonderte Entwicklung. Sodann wurden die Branntweimbrennereien durch die Kabinettsordre

vom 10. Januar 1824 von der Gewerbesteuer des Gesetzes vom 30. Mai 1820 mit Rücksicht auf die Einführung der Maischbottichsteuer an Stelle des früheren Blafenzinses gänzlich befreit. Durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697) wurde der Handel unter Hinzurechnung des fabrikmäßigen Verfertigen von Waaren auf den Kauf in drei Klassen formirt, indem der Klasse A I die Betriebe von bedeutendem, der Klasse A II diejenigen von mittlerem Umfange, der Klasse B die Geschäfte der geringsten Art zugewiesen wurden. Die besondere Klasse der Müller beseitigte sodann das Gesetz vom 20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 285), indem es die Mühlenbetriebe von bedeutenderem Umfange den Handelsklassen A I und A II überwies und diejenigen von geringfügiger Bedeutung in die Handwerkerklasse einrangirte. Endlich hob dann noch das Gesetz vom 5. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 219) die Klassen der Bäcker, Fleischer und Brauer auf und theilte auch diese Gewerbebetriebe den Handelsklassen zu.

Sonach waren schließlich folgende Klassen übrig geblieben:

1. Klasse A I, Großhandel,
2. „ A II, Handel in mittlerem Umfange,
3. „ B, Handel in geringem Umfange,
4. „ C, Gast- und Schankwirthschaft, einschließlich der Speisewirthschaft und des Zimmervermietens,
5. Klasse H, Handwerk,
6. „ K, Transportgewerbe.

Von diesen Klassen stand hinsichtlich der Steuer-
veranlagung die Klasse K ganz für sich allein, indem
in ihr von jedem Pferde, bezw. nach der Zahl der
Schiffslasten feste Sätze erhoben wurden. Die übrigen
Klassen wurden gleichmäßig nach Mittelsätzen be-
steuert. Nach ihrer Größe und industriellen Bedeut-
samkeit waren sämtliche Orte des Staates in vier
Gewerbesteuerabtheilungen, bezw. für die Klasse A I
in zwei Gewerbesteuerabtheilungen einrangirt. Nach
Maßgabe dieser Abtheilungen setzte das Gesetz sich
abstufende Mittelsätze fest, nach welchen sich durch
Multiplikation mit der Zahl der im einzelnen Rollen-
bezirk vorhandenen Gewerbetreibenden der betreffen-
den Klasse das von der Klasse aufzubringende Jahres-
steuerfoll berechnete. Dieses Jahressteuerfoll ver-
theilten in den Klassen A I, A II und C von der Ge-
samtheit der Steuerpflichtigen der betreffenden
Klasse des Rollenbezirks (Steuer-gesellschaft) aus ihrer
Mitte gewählte Abgeordnete, in den Klassen B und
H die Veranlagungsbehörde unter Zuziehung von
sachverständigen Gewerbetreibenden auf die einzelnen
Mitglieder der Klasse je nach der Einträglichkeit und
dem Umfang ihrer Betriebe unter Innehaltung ge-
wisser vorgeschriebener Abstufungen der Steuerfätze
und bestimmter Minimalfätze.

Diese soeben geschilderte Art der Besteuerung, in
ihrer auf dem Gesetz von 1820 beruhenden Basis,
aber auch in der Entwicklung, die sie durch die
späteren Gesetze, namentlich durch das Gesetz vom
19. Juli 1861 genommen hat, war auf einen von der

Gegenwart weit übertroffenen Zustand des Handels und der Industrie unseres Staates zugeschnitten. Der enormen Bedeutung, welche seitdem der Großhandel und die Fabrikation erlangt haben, konnte durch die Besteuerung der hervorragenden Betriebe in der Klasse A I nicht gebührend Rechnung getragen werden, da das Kontingent dieser Klasse in Folge der Besteuerung nach Mittelsätzen feststand, die geringsten Betriebe der Klasse immerhin mit dem vorgeschriebenen niedrigsten Satze belegt werden mußten und daher eine auch nur annähernd ausreichende und zutreffende Belastung der größten Geschäfte nicht angängig war.

Allgemein wurde dieser Mißstand empfunden, und alle laut gewordenen Wünsche nach Reorganisation der Gewerbesteuer haben bei diesem Punkte eingesetzt. Die aus demselben resultirende Entlastung der leistungsfähigen Großbetriebe wurde umso mehr beklagt, als auf der anderen Seite ohne Zweifel eine unverhältnißmäßig hohe Belastung der geringfügigsten Gewerbebetriebe, namentlich der kleinen Händler und der Handwerker bestand. Als erstrebenswerthes Ziel für eine Neugestaltung der Gewerbesteuer wurde daher allgemein auch eine Erleichterung dieser Gewerbetreibenden angesehen.

Auch nach anderen Richtungen war die bisher gültige Gewerbesteuer-Gesetzgebung längst nicht mehr zeitgemäß.

Die Eintheilung der Orte des Staates in die Gewerbesteuerabtheilungen und die Bemessung der

Mittelsätze hiernach stand z. B. durchaus nicht mehr im Einklang mit der Ausgestaltung des heutigen Verkehrs und der modernen Verkehrsmittel. Für die Groß-Fabrikation und eine Reihe von Handelsbetrieben ist heute die Belegenheit der Betriebsstelle an einem mehr oder minder großen, bezw. auch sonst noch industriellen Plaze ohne jeden Belang. Vielfach haben sich Gewerbetreibende mit großen Unternehmungen in kleinen Städten oder auf dem platten Lande niedergelassen, lediglich mit Rücksicht auf die dort noch günstigeren Lohnverhältnisse, auf brauchbare Wasserstraßen u. s. w., ohne daß für sie die Bedeutung des Ortes selbst irgend in Betracht kommt. Trotzdem genossen solche Gewerbetreibende die Vortheile des für diese unbedeutenderen Orte niedrig bemessenen Mittelsatzes. In richtiger Erkennung dieses Uebelstandes hatte man bereits in anderen Staaten z. B. wenigstens größtentheils in Bayern, die auch dort üblich gewesene Abstufung der Steuer nach Ortsstufen aufgegeben.

Ebenso unzutreffend erwies sich mit der Zeit die Eintheilung der Gewerbebetriebe in die oben genannten Steuerklassen.

Zunächst entzog sich eine Anzahl von Gewerbebetrieben gänzlich der Besteuerung, allein aus dem Grunde, daß es nicht möglich war, dieselben in eine der bestehenden Gewerbebesteuerklassen einzurangiren. Hierzu gehören bedeutende und durchaus leistungsfähige Gewerbebetriebe, wie z. B. die Theater, Schaustellungen anderer Art, Straßenbahnen mit

Dampfbetrieb u. s. w., zu deren Freilassung von der Gewerbesteuer nicht der mindeste Grund vorliegt. Theater-Unternehmer unterliegen der Haussteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes das in diesem Falle zumeist geringfügigere Gewerbe ausüben und blieben frei von der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, wenn sie noch so umfangreiche und ergiebige Geschäfte am Wohnorte machten. Straßenbahnen mit Pferdebetrieb unterlagen der Besteuerung in der Klasse K, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischer Betriebskraft blieben ohne jeden Grund von der Gewerbesteuer verschont.

Hinsichtlich der Handelsklassen litt die Abgrenzung der einzelnen Klassen A I, A II und B von einander an erheblichen Ungleichmäßigkeiten, da naturgemäß je nach der Größe, industriellen Bedeutung und größeren Wohlhabenheit der einzelnen Veranlagungsbezirke des Staates eine sehr verschiedene Auffassung und Auslegung der vom Gesetz zur Unterscheidung der einzelnen Klassen als maßgebend bezeichneten, höchst relativen Begriffe des „mittleren, bedeutenden und geringsten“ Umfangs vorherrschen mußte.

Nicht minder schwierig war es, die Grenze zwischen anderen Klassen, z. B. zwischen der Handwerkerklasse und den Handelsklassen zu finden; das „nicht handwerkmäßige“ Verfertigen von Waaren auf den Kauf war der Besteuerung in den Handelsklassen zugewiesen, für die Beurtheilung aber, ob „handwerk-

mäßiges“ oder „fabrikmäßiges“ Verfertigen von Waaren auf den Kauf vorlag, war ein Maßstab vom Gesetz nicht gegeben. Die Praxis mußte diese Unterscheidung von Fall zu Fall treffen; Ungleichmäßigkeiten mangels jeglichen Anhalts für die Entscheidung der Frage waren unvermeidlich, für den Gewerbetreibenden aber oft recht empfindlich, da z. B. in der IV. Gewerbesteuerabtheilung der Mittelsatz in Klasse B 6 Mark, in Klasse H 12 Mark betrug, durch Zuweisung zu der einen oder anderen Klasse der Gewerbetreibende also sehr wohl ganz verschieden belastet werden konnte.

Schließlich wurde auch der Umstand lästig empfunden, daß Gewerbetreibende, welche, wie es häufig vorkam, mehrere in verschiedenen Klassen steuerpflichtige Gewerbe betrieben, nun auch in verschiedenen Klassen zur Steuer herangezogen werden mußten, obschon eigentlich die Gewerbebetriebe untereinander in untrennbarem Zusammenhange standen. Es sei beispielsweise erinnert an den Hôtelwirth, der zur Abholung seiner Gäste von der Eisenbahn Omnibusfuhrwerk mit 2 Pferden unterhält und außer in Klasse C noch besonders in Klasse K steuern mußte, an den Spediteur, der außer in einer der Handelsklassen gleichfalls auch noch in Klasse K herangezogen wurde. Eine solche doppelte Besteuerung stand häufig durchaus nicht im Verhältniß zu der Bedeutung der Betriebe und enthielt eine Ueberlastung solcher Gewerbetreibender gegenüber den Unternehmern umfangreicherer und einbringlicherer Be-

triebe, welche zufälliger Weise nur einer Klasse unterfielen. Mit Rücksicht auf diese vielen Fehler und Mängel war eine Reorganisation der Gewerbesteuer längst erforderlich geworden und es konnte der Finanzminister Miquel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. November 1890 mit Recht sich dahin äußern: „ich glaube bezüglich keiner Steuer ist die Reformbedürftigkeit in der gesammten Bevölkerung allgemeiner anerkannt als bezüglich der Gewerbesteuer.“

Die Staatsregierung faßte deshalb gleichzeitig mit der Neugestaltung der Einkommensteuer auch eine solche der Gewerbesteuer ins Auge. Nach Aufstellung der Grundzüge eines neuen Gesetzes wurden in der sorgfältigsten Weise dessen voraussichtliche praktische Ergebnisse durch Probeveranlagungen festgestellt, welche die Regierung in den zur I. Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Städten Berlin und Breslau und in mehreren Städten beziehungsweise Kreisen der II., III. beziehungsweise IV. Gewerbesteuerabtheilung der Regierungsbezirke Erfurt, Minden, Düsseldorf und Frankfurt a/D. stattfinden ließ. Auf diese Unterlagen gründete sich der Entwurf, welcher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung des Finanzministers vom 17. November 1890 unter demselben Tage dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung unterbreitet wurde. Nach der in der Sitzung vom 26. November 1890 begonnenen und beendeten ersten Lesung wurde der Entwurf vom Abgeordnetenhause einer Kommission von 21 Mitgliedern über-

wiesen, welche denselben in 11 Sitzungen eingehend berieth und mit mehrfachen Aenderungen und Ergänzungen, aber ohne einschneidende und prinzipielle Umstellungen, mit Bericht vom 29. Januar 1891 an das Plenum zurückgelangen ließ. In 5 Sitzungen erledigte vom 7. bis 12. März das Abgeordnetenhaus die zweite Lesung, worauf am 14. März die dritte Lesung stattfand. Auch im Herrenhause wurde der Entwurf in einer Kommission vorberathen, gelangte aber in dieser und im Plenum zur unveränderten Annahme nach Maßgabe der Feststellungen des Abgeordnetenhauses.

Hierauf ist unter dem 24. Juni 1891 der Entwurf auf Seite 205 ff. der Gesetz-Sammlung als Gesetz publizirt worden.

Die Staatsregierung mußte bei der Gestaltung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze davon ausgehen, daß die Finanzlage des Staates eine erhebliche Herabminderung des Gesamtertrages der Gewerbesteuer nicht gestattete. Es hat deshalb dafür Sorge getragen werden müssen, daß die durch die in erster Linie gebotene Entlastung der minder Leistungsfähigen entstehenden Ausfälle durch stärkere Belastung der steuerkräftigeren Betriebe ausgeglichen werden. Eine Erzielung von Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer wurde dagegen nicht bezweckt. Es ist deshalb im § 81 des Gesetzes Bestimmung dahin getroffen worden, daß, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 — des ersten Jahres, für welches nach § 82 das Gesetz zur Anwendung